

Vorlage an die Betriebskommission des
Eigenbetriebes Stadt Offenbach am Main (ESO)
- Kommunale Dienstleistungen -

Nr. 007 / 2007

**Änderung der Abfallgebührensatzung (AbfGS) der
Stadt Offenbach am Main**

Die Betriebskommission stimmt der beigefügten Vorlage an den
Magistrat zu.

Begründung:

- siehe Magistratsvorlage -

Offenbach am Main, den 08.06.2007


Peter Walther
Eigenbetriebsleiter

Anlage(n)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669); in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGe) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218), § 4 Abs. 6 und § 9 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23. Mai 1997 (GVBl. S. 173); zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619) in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW-/AbfG vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2819) und der §§ 1 bis 5 a, 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und § 24 der Abfallsatzung, zuletzt geändert am 25.01.2007, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am folgende

2. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung (AbfGS) der Stadt Offenbach am Main

beschlossen.

Artikel 1

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Jahresgebühr im Umleerverfahren/Absetzverfahren beträgt ab dem 01.01.2008 für Restmüllbehälter:

a)	80 l	Restmüllbehälter	,€	220,92
	120 l	Restmüllbehälter	€	331,32
	240 l	Restmüllbehälter	€	662,64
	770 l	Restmüllbehälter	€	2.125,92
	1.100 l	Restmüllbehälter	€	3.037,08
	2.500 l	Restmüllbehälter	€	6.902,28
	4.000 l	Restmüllbehälter	€	11.044,68
	5.000 l	Restmüllbehälter	€	13.804,80

bei wöchentlicher Entleerung im Vollservice,

	80 l	Restmüllbehälter	€	207,60
	120 l	Restmüllbehälter	€	311,52
	240 l	Restmüllbehälter	€	622,80
	770 l	Restmüllbehälter	€	1.998,36
	1.100 l	Restmüllbehälter	€	2.854,80

bei wöchentlicher Entleerung im Teilservice,

b)	80 l	Restmüllbehälter	€	110,52
	120 l	Restmüllbehälter	€	165,72
	240 l	Restmüllbehälter	€	331,32
	770 l	Restmüllbehälter	€	1.062,96
	1.100 l	Restmüllbehälter	€	1.518,60
	2.500 l	Restmüllbehälter	€	3.451,20
	4.000 l	Restmüllbehälter	€	5.521,92
	5.000 l	Restmüllbehälter	€	6.902,28

bei 14-tägiger Entleerung im Vollservice,

	80 l	Restmüllbehälter	€	101,64
	120 l	Restmüllbehälter	€	152,40
	240 l	Restmüllbehälter	€	304,80
	770 l	Restmüllbehälter	€	977,88
	1.100 l	Restmüllbehälter	€	1.397,04

bei 14-tägiger Entleerung im Teilservice.

Die Mindestgebühr nach § 16 Abs. 1 Satz 3 AbfS beträgt pro Entleerung mindestens 1/52 der Jahresgebühr eines wöchentlich geleerten Behälters gleichen Volumens.

Bei Neuaufstellung oder Umtausch von Restmüllbehältern ist die 80 l Tonne die kleinste Behältergröße.

Für die in § 7 Abs. 2 g) AbfS genannten Behälter wird für jede Entleerung im Absetzverfahren eine zusätzliche Gebühr von € 75,16 erhoben.

§ 4 wird um folgenden 6. Absatz ergänzt:

- (6) Für Restmüllbehälter sowie Behälter für Papier- und Kartonagen gilt, dass die erste Änderung des Behälterbestandes eines Gebührenpflichtigen im Sinne des § 3 in einem Kalenderjahr gebührenfrei ist. Werden mehr als diese eine Behälterstandsänderung von einem Gebührenpflichtigen in einem Kalenderjahr beantragt, so wird jeweils eine Gebühr in Höhe von € 10,50 erhoben.

§ 5 Absatz 2 b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mindestgebühr für Anlieferungen bei, von der Rhein-Main-Abfall GmbH (RMA) beauftragten Anlagen, beträgt je Anlieferung € 28,50 mit Ausnahme für private Kleinanlieferer von Hausmüll/Sperrmüll „Kofferraum eines PKW“ und für private Kleinanlieferer von Bauschutt.

§ 5 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Müllsäcke werden gegen eine Gebühr von € 4,00 abgefahren.

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. fällig. Auf Antrag des Pflichtigen können Abfallgebühren am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden, wenn in einem verbundenen Bescheid für die anderen Gebühren der gleiche Fälligkeitstermin gewählt wird. Der Antrag muss einheitlich für alle Benutzungsgebühren spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Der Änderungsantrag ist ebenso wie vorstehend geregelt zu stellen.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung (AbfS) der Stadt Offenbach am Main tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Offenbach am Main, den
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Horst Schneider
Oberbürgermeister